

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der letzten Überprüfung : 2019-11-20
Bearbeitungsdatum : 2019-11-20
Ausgabedatum : 2010-11-02

Version : 15.0

Änderungshinweise : §3 - §9.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Sicherheitsdatenblatt : 26453
Produktcode : 8826 700 22010
Produktname: : CA6700/22 DESCALER MULTIPACK

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Es liegen keine Informationen vor.
Verwendungen, von denen abgeraten wird : Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : PHILIPS CONSUMER LIFESTYLE, DRACHTEN
Oliemolenstraat 5 Tussendiepen 4
9203 ZN Drachten 9206 AD Drachten
Niederlande Niederlande
Telefon : n.a. n.a.
Verantwortlich für die Erstellung des SDB im Auftrag des Lieferanten/ Herstellers : hazcom@philips.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer (bezüglich Transport) : +31 (0)497-598315

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1 H318

2.1.2. Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Gefahr !

Gefahrenhinweise

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P280.3	Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Gefährliche Inhaltsstoffe L-(+)-MILCHSÄURE

Hinweise zur Kennzeichnung keine/keiner.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemisch

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
WASSER	7732-18-5	231-791-2		≥65.0	
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT	5949-29-1	201-069-1	01-2119457026-42	<25.0	GHS07 H319 Eye Irrit. 2
L-(+)-MILCHSÄURE	79-33-4	201-196-2	01-2119474164-39	<10.0	GHS05 H315 Skin Irrit. 2 H318 Eye Dam. 1

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	: Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Betroffenen liegend transportieren, bei Atemnot in halbsitzender Position. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.
Nach Einatmen	: Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt	: Mechanisch entfernen (z.B. betroffene Hautpartien mit Watte und Zellstoff abtupfen) und anschließend gründlich mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Nach Augenkontakt	: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nichts zu essen oder zu trinken geben. Unbedingt Arzt hinzuziehen!
Selbstschutz des Ersthelfers	: Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt	lokal	: Der Stoff ist reizend: Rötung, Schmerz. Entfettung: bei längerer Einwirkung spröde, trockene Haut, Ekzem.
	systemisch	: Keine nennenswerte Aufnahme wahrscheinlich.
Nach Verschlucken	lokal	: Der Stoff ist reizend: Halsschmerzen, Bauchschmerzen.
	systemisch	: Aufnahme möglich durch Verschlucken.
Nach Einatmen	lokal	: Der Stoff ist bei Nebelung reizend: Halsschmerzen, Husten.
	systemisch	: Keine nennenswerte Aufnahme wahrscheinlich.
Nach Augenkontakt	lokal	: Der Stoff ist ätzend: Rötung, Schmerz, schlecht Sehen.
Sonstige Angaben		: Produkt wirkt auf: Blut.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Kohlendioxid (CO ₂). - Trockenlöschmittel. - Wassersprühstrahl. - alkoholbeständiger Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen : Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzkleidung. (EN 469)

5.4. Zusätzliche Angaben

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

Notfallpläne : nicht anwendbar.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung : Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.3.2. Für Reinigung

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.3.3. Sonstige Angaben

nicht bestimmt

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang : Für ausreichende Lüftung sorgen.

Brandschutzmaßnahmen : Es liegen keine Informationen vor.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung : Es liegen keine Informationen vor.

Umweltschutzmaßnahmen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene : Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht verschlossen halten. - frostfrei.

Lagertemperatur : Es liegen keine Informationen vor.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Es liegen keine Informationen vor.

Lagerklasse : Es liegen keine Informationen vor.

Zu vermeidende Stoffe : Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Es liegen keine Informationen vor.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung : nicht anwendbar
 Branchenlösungen : Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Arbeitsstoff	Grenzwert	Deutschland		Schweiz		Russland			
		mg/m³	ppm	mg/m³	ppm	mg/m³	ppm		
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT		(einatembarer Staub)		(einatembarer Staub)					
	8 Stunde(n)	2		2		1			
	15 Minuten	4		4					
	C								

Quelle : TRGS 910, Österreichische Grenzwerteverordnung, SUVA, Dutch Health Council, 2006/15/EG, 2004/37/EG, Dutch Social-Economic Council (SER), US OSHA, LOLI DB, 2000/39/EG, EU OSHA, GWBB/VLEP, TRGS 900, Gestis, 91/322/EWG, 2017/164/EU, INRS (Fr), ACGIH®, 2009/161/EU, TRGS 905

20 °C, 1013 mbar: Europäische Union / China / Südkorea

25 °C, 1013 mbar: Vereinigte Staaten / Kanada / Japan

[x]: Beurteilungszeitraum x Minuten

C: Spitzenbegrenzung

H: hautresorptiv

S: Gesetzlicher Grenzwert

ALARA: So niedrig wie vernünftigerweise erreichbar (ALARA-Prinzip).

Bemerkung Arbeitsplatzgrenzwerte

keine/keiner

DNEL (Derived No Effect Level (DNEL-Wert))

Es liegen keine Informationen vor.

PNEC (Predicted No Effect Concentration (PNEC-Wert))

Arbeitsstoff	Gewässer, Süßwasser [mg/L]	Gewässer, Meerwasser [mg/L]	Gewässer, zeitweise Freisetzung [mg/L]	Kläranlage [mg/L]	Sediment, Süßwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Sediment, Meerwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Boden [mg/kg Boden Trockengewicht]
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT	0.44	0.044		1000	34.6	3.46	33.1

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Explosionsgeschützte Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : säurebeständig Korbbrille.

Hautschutz

Handschutz : Geeigneter Handschuhtyp: Butylkautschuk.

Körperschutz : Overall, Schürze, Stiefel, Korbbrille.

Atemschutz : Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Aussehen	: Es liegen keine Informationen vor.
Farbe	: farblos
Geruch	: charakteristisch
Geruchsschwelle	: Es liegen keine Informationen vor.
pH-Wert	: 2.1
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Es liegen keine Informationen vor.
Siedebeginn und Siedebereich	: ≥ 100 °C
Flammpunkt	: Es liegen keine Informationen vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Es liegen keine Informationen vor.
Entzündbarkeit	: Es liegen keine Informationen vor.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Obere Explosionsgrenze	: Es liegen keine Informationen vor.
Untere Explosionsgrenze	: Es liegen keine Informationen vor.
Dampfdruck	: ≤ 2.3 kPa (20 °C)
Dampfdichte	: Es liegen keine Informationen vor.
Relative Dichte	: ≥ 1.00 - ≤ 1.20 (water=1) (20 °C)
Löslichkeit(en)	
Wasser	: sehr gut löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Wert)	
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT	: -1.7 - Quelle: LOLI
L-(+)-MILCHSÄURE	: -0.54 - Quelle: ECHA - Methode: OECD 107
Selbstentzündungstemperatur	: Es liegen keine Informationen vor.
Zersetzungstemperatur	: Es liegen keine Informationen vor.
Viskosität	: Es liegen keine Informationen vor.
Explosive Eigenschaften:	: nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften	: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Kritische Temperatur Tkrit	: nicht anwendbar
Fettlöslichkeit	: Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidierende Stoffe - Metalle - Reduktionsmittel - Metallnitrate - Lauge

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

10.7. Zusätzliche Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nach Verschlucken	: Nein
Hautkontakt	: Nein
Inhalation	: Nein

Stoffe	Dosis / Konzentration	Wert	Spezies	Expositionsdauer	Methode
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT					
oral	LD50:	5400 mg/kg	Ratte		OECD 401
dermal	LD50:	>2000 mg/kg	Ratte		OECD 402
L-(+)-MILCHSÄURE					
oral	LD50:	3543 mg/kg	Ratte		
dermal	LD50:	>2000 mg/kg	Kaninchen		
Inhalation (Dampf)	LC50:	>7.94 mg/L	Ratte	4 Stunde(n)	OECD 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : nicht anwendbar
Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut : nicht anwendbar
Keimzellmutagenität : nicht anwendbar
Karzinogenität : nicht anwendbar
Reproduktionstoxizität : nicht anwendbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : nicht anwendbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : nicht anwendbar
Aspirationsgefahr : nicht anwendbar

Symptome

Nach Hautkontakt **lokal** : Der Stoff ist reizend: Rötung, Schmerz.
Entfettung: bei längerer Einwirkung spröde, trockene Haut, Ekzem.
systemisch : Keine nennenswerte Aufnahme wahrscheinlich.
Nach Verschlucken **lokal** : Der Stoff ist reizend: Halsschmerzen, Bauchschmerzen.
systemisch : Aufnahme möglich durch Verschlucken.
Nach Einatmen **lokal** : Der Stoff ist bei Nebelung reizend: Halsschmerzen, Husten.
systemisch : Keine nennenswerte Aufnahme wahrscheinlich.
Nach Augenkontakt **lokal** : Der Stoff ist ätzend: Rötung, Schmerz, schlecht Sehen.
Sonstige Angaben : Produkt wirkt auf: Blut.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Stoffname	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/ Organismen
CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT	LC50: >100 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA	EC50: >50 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA		
L-(+)-MILCHSÄURE	LC50: 320 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA - Methode: OECD 203	EC50: 250 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA - Methode: OECD 202	IC50: >2.8 mg/L 72 Stunde(n) Algen - Quelle: ECHA - Methode: OECD 201	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA - Methode: OECD 301B
L-(+)-MILCHSÄURE : Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) : Es liegen keine Informationen vor.

Biochemischer Sauerstoffbedarf : Es liegen keine Informationen vor.

BSB5/CSB-Quotient : Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF) : Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Wert)

CITRONENSÄURE-MONOHYDRAT : -1.7 - Quelle: LOLI
L-(+)-MILCHSÄURE : -0.54 - Quelle: ECHA - Methode: OECD 107

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen. Nach Rücksprache mit dem Entsorger nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung zusammen mit Hausmüll ablagern.

Andere Entsorgungsempfehlungen : nicht anwendbar

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff : Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Vorschriften:

Minamata Convention on Mercury : nicht anwendbar

EU-Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

nicht anwendbar

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind:

nicht anwendbar

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) : nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]

nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

nicht anwendbar

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise

Spezifische Anforderungen oder Handhabungsregelungen Schweiz:

- ABSCHNITT 1: Identifikation

Importeur/Aleinvertreter: Philips AG, Lighting, Allmendstrasse 140, 8027 Zürich, Schweiz

Telefon: +41 (0)44/488 2211

Auskunft Telefon (Produkt): +41 (0)800/002050 (Monday - Friday 8:00 - 18:00)

Mobilnetz: +41 (0)848/000292 (Montag - Freitag 8:00 - 18:00)

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum CH-8028 Zürich: +41 (0)44/2515151 oder 145

- ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV: 20 01 29

Wortlaut der H-Sätze (Nummer und Volltext)

H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH®	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS	Australian Inventory of Chemical Substances
BuAc	n-Butylacetat
CAS	Chemical Abstracts Service
CCID	New Zealand Chemical Classification and Information Database
DSL	Canada Domestic Substances List
ECHA-RAC	ECHA Committee for Risk Assessment
EFSA	European Food Safety Authority
EHSP	OECD Environment, Health, and Safety Publication
EmS	Notfallplan
EU-CLH	European Union Harmonised Classification and Labelling
GESTIS	Gefahrstoffinformationssystem vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
GHS	Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWBB-VLEP	Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling/Valeurs limites d'exposition professionnelle
HHS	U.S. Department of Health and Human Services
HSDB	Hazardous Substances Data Bank
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INRS	French National Research and Safety Institute for the Prevention of Occupational Accidents and Diseases
JP-GHS	Japan GHS Basis for Classification Data
KHC	Bekannte Humankarzinogene.
LEL	Untere Explosionsgrenze
LOLI	LOLI (List of Lists) Database
n.a.	nicht anwendbar
NDSL	Canada Non-domestic Substance List
NICNAS	Australia National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme
NIER	South Korea National Institute of Environmental Research Evaluations
NLM	United States National Library of Medicine
NTP	Nationales Toxikologieprogramm
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OSHA	Arbeitssicherheit- und Gesundheitsbehörde
OUE	European Odour Unit
RAHC	Vernünftigerweise erwartetes Humankarzinogen
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SCOEL	Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (EU)
SIDS	OECD Screening Information Data Sets
SUVA	Swiss Accident Insurance Fund

TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA	The Toxic Substances Control Act Chemical Substance Inventory
TWA	Zeitgewichteter Mittelwert
UEL	Obere Explosionsgrenze
UN	Vereinte Nationen
US-EPA	United States Environmental Protection Agency

Haftungsausschluss: Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten zum Zeitpunkt der Ausstellung als korrekt. Philips Electronics Nederland B.V. übernimmt keine Garantie für den Inhalt oder die Eignung für bestimmte Zwecke oder Verwendungen.